



# MERKBLATT

**zu Ausnahmen  
von der Nds. Versammlungsstättenverordnung (NStättVO)  
für  
Veranstaltungen mit über 200 Teilnehmer/innen  
in Räumen, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt sind**

Für Veranstaltungen in Räumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, gilt in Niedersachsen die Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Sie enthält Vorschriften, die den Brandschutz und die Sicherheit von Besucherinnen und Mitwirkenden gewährleisten sollen. Für die Errichtung oder regelmäßige Nutzung einer Versammlungsstätte ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Anders ist dies bei einmaligen oder nur vorübergehenden Veranstaltungen mit über 200 Besucherinnen in anderen Räumen, die eigentlich keine Versammlungsstätten sind (z.B. Scheunenfeste, Veranstaltungen in Turnhallen o.ä.). Hierfür sind im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Vorübergehende Veranstaltungen sind:

- nicht öfter als 3 Tage in Folge,
- nicht mehr als 1x im Monat,
- nicht mehr als 4x im Jahr

Zuständig ist die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Ronnenberg. Anträge sind auf einem einfachen Vordruck DIN A 4 zusammen mit 2 Plänen mindestens 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung einzureichen. Die Bauaufsicht prüft dann im eigenen Ermessen, ob die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung gegeben sind.

Die Ausnahmegenehmigung des § 47 NVStättVO erfasst die einmalige oder vorübergehende, jedenfalls zeitlich befristete, Durchführung von Veranstaltungen. Um die Durchführung einer Veranstaltung handelt es sich auch dann, wenn diese in mehreren Abschnitten (z.B. an einem Wochenende oder in mehreren gleichartigen Aufführungen oder Vorführungen) durchgeführt wird. Für den Zeitraum der Veranstaltung(en) ist der genutzte Raum als Versammlungsraum im Sinne der NStättVO zu behandeln, d.h. er muss ein an den Anforderungen der NVStättVO orientiertes Sicherheitsniveau gewährleisten!

Für eine vorübergehende Nutzung in o.g. Sinne ist kein Bauantragsverfahren erforderlich, sondern ein Ausnahmeverfahren gemäß § 47 Nds. Versammlungsstättenverordnung.

Dies bedeutet geringeren bürokratischen und Kostenaufwand für die Antragsteller und geringeren Verwaltungsaufwand für die Bauaufsichtsbehörde. Allerdings müssen die einzureichenden Unterlagen so beschaffen sein, dass die Bauaufsichtsbehörde sich ein Bild über die Gewährleistung des Brandschutz- und Sicherheitsniveaus machen kann, um eine Ausnahmegenehmigung erteilen zu können - nicht zuletzt im Interesse aller BesucherInnen und Mitwirkenden!

### **Was müssen Sie tun?**

- Frühzeitig, vor konkreter Vorbereitung und Ankündigung Ihrer Veranstaltung, prüfen, ob Sie mehr als 200 Besucherinnen in geschlossenen Räumen erwarten, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind (§ 1(1) Nr.1 NVStättVO).
- Rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor Ihrer Veranstaltung, von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ronnenberg beraten lassen, ob für Ihre Veranstaltung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich bzw. möglich ist und welche Anforderungen zu erfüllen sind.
- Spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung Antragsformular bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einreichen.
- Notwendige Pläne besorgen bzw. erstellen:
  - Übersichtsplan (M 1 : 5000) mit Darstellung der Zufahrten, Standplätze für Feuerwehr/Sanitäter sowie Sanitäreanlagen (2-fach)
  - Grundrissplan (M 1 : 100) mit Darstellung der Fluchtwege und Notausgänge
- Die Bauaufsichtsbehörde prüft insbesondere die Möglichkeit von Ausnahmen von folgenden Anforderungen:  
Bestimmte technische Eigenschaften von Bauteilen/Dächern, Führung und Bemessung von Rettungswegen, Beschaffenheit von Treppen, Türen und Toren, Bestuhlung, Toiletten, Einstellplätze, Brandschutzvorkehrungen und anderes. Im Einzelfall können Auflagen erteilt werden, um die Anforderungen an Brandschutz und Sicherheit auf andere Weise als bei einer ordentlichen Versammlungsstätte zu gewährleisten.
- Ggf. Ortstermin mit Veranstalter, örtlicher Feuerwehr, Bauaufsichtsbehörde zur Abstimmung von Brandschutz und Sicherheitsmaßnahmen.
- Wenn alle Anforderungen erfüllt sind:  
Ausnahmegenehmigung für vorübergehende Raumnutzung, ggf. mit Auflagen.

P.S. Bei jeder weiteren Veranstaltung, die noch nicht beantragt war, z. B. im Folgejahr, ist ein erneuter Antrag zu stellen. Dafür können ggf. Kopien schon verwendeter Antragsunterlagen verwendet werden, wenn sich die Sachverhalte nicht verändert haben.

➤ Viel Spaß bei Ihrer Veranstaltung!

Ansprechpartner:

Herr Zittier, Tel. 0511/4600 382 (jens.zittier@ronnenberg.de)

Frau Al-Zamari, Tel. 0511/4600 383 (uta.al-zamari@ronnenberg.de)

**Stadt Ronnenberg, Team Räumliche Stadtentwicklung, Baurecht,  
Hansastraße 38, Rathaus 3, 30952 Ronnenberg**